

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/2321 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2016****über das Muster der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen ausgestellten Recyclingfähigkeitsbescheinigung****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 enthält Vorschriften für Schiffseigner, Verwaltungen und anerkannte Organisationen in Bezug auf die Ausstellung von Recyclingfähigkeitsbescheinigungen, deren Bestätigung durch einen Sichtvermerk sowie ihre Mitführung an Bord.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen zu recycelnde Schiffe ein Recyclingfähigkeitsbescheinigung mitführen.
- (3) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist vor dem Recycling eines Schiffs für das jeweilige Schiff ein Schiffsrecyclingplan aufzustellen. In dem Schiffsrecyclingplan müssen alle schiffsrelevanten Erwägungen behandelt werden, die nicht im Schiffsrecyclingplan der Abwrackeinrichtung erfasst sind oder die besondere Verfahren erfordern.
- (4) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen Schiffe Besichtigungen durch Bedienstete der Verwaltungen oder der von diesen ermächtigten anerkannten Organisationen unterzogen werden. Diese Besichtigungen dienen der Bestätigung, dass die Gefahrstoffinventare den Anforderungen der Verordnung entsprechen.
- (5) Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 stellt die Verwaltung oder eine von ihr ermächtigte anerkannte Organisation nach erfolgreichem Abschluss der Schlussbesichtigung eine Recyclingfähigkeitsbescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt werden. Das Muster der Recyclingfähigkeitsbescheinigung muss mit Anhang 4 des am 15. Mai 2009 in Hongkong angenommenen internationalen Übereinkommens über das sichere und umweltverträgliche Recycling von Schiffen (im Folgenden das „Hongkonger Übereinkommen“) im Einklang stehen.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 eingesetzten Ausschusses für die Verordnung über das Recycling von Schiffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ausgestellten und gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung mit Sichtvermerk versehenen Recyclingfähigkeitsbescheinigungen entsprechen dem im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Muster.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

RECYCLINGFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen

(Hinweis: Diese Bescheinigung wird um das Gefahrstoffinventar und den Schiffsrecyclingplan ergänzt.)

(Dienstsiegel)

(Staat)

Ausgestellt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 unter der Zuständigkeit der Regierung von

.....
(Name des Staates)

durch.....
(vollständige Bezeichnung der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 bevollmächtigten Person oder Organisation)

Angaben zum Schiff

Name des Schiffes	
Unterscheidungssignal	
Registerhafen	
Bruttoreaumzahl	
IMO-Nummer	
Name und Anschrift des Schiffseigners	
IMO-Identifikationsnummer des eingetragenen Schiffseigners	
IMO-Identifikationsnummer für Unternehmen	
Baudatum	

Angaben zur/zu den Abwrackeinrichtung(en)

Name der Abwrackeinrichtung	
Individuelle Kennnummer der Abwrackeinrichtung (¹)	
Vollständige Anschrift	
Aufnahme der Abwrackeinrichtung in die europäische Liste befristet bis	

(¹) Kennnummer entsprechend der Angabe in der europäischen Liste.

Angaben zum Gefahrstoffinventar

Kennnummer/Prüfnummer des Gefahrstoffinventars:

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist das Gefahrstoffinventar der Recyclingfähigkeitsbescheinigung beizuheften. Das Gefahrstoffinventar ist in dem Standardformat in den Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zu erstellen. Diese werden gegebenenfalls durch Leitlinien ergänzt, die bestimmte Aspekte der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 betreffen, z. B. Stoffe, die in der Verordnung, nicht jedoch im Hongkonger Übereinkommen aufgeführt sind.

Angaben zum Schiffsrecyclingplan

Kennnummer/Prüfnummer des Schiffsrecyclingplans:

Hinweis: Gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 ist der Schiffsrecyclingplan der Recyclingfähigkeitsbescheinigung beizuheften.

BESCHEINIGUNG:

1. Das Schiff wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 besichtigt.
2. Das Schiff führt ein gültiges Gefahrstoffinventar gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 mit.
3. Der Schiffsrecyclingplan wurde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erstellt.
4. Die Abwrackeinrichtung(en), in der/denen dieses Schiff abgewrackt werden soll, steht auf der europäischen Liste gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013.

Diese Bescheinigung ist gültig bis: (TT/MM/JJJJ)
(Datum)

Ausgestellt in
(Ort der Ausstellung)

(TT/MM/JJJJ)
(Datum der Ausstellung) (Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten,
der die Bescheinigung ausstellt)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

BESTÄTIGUNG DURCH SICHTVERMERK DER VERLÄNGERUNG DER GÜLTIGKEITSDAUER DER BESCHEINIGUNG UM EINE ZUSATZFRIST BIS ZUM ERREICHEN DES HAFENS DER ABWRACKEINRICHTUNG BEI ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSATZ 5 (*)

Diese Bescheinigung wird gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen als gültig anerkannt für eine einzelne direkte Reise

vom Hafen:

zum Hafen:

gezeichnet:

(Unterschrift des ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten)

Ort:

Datum: (TT/MM/JJJJ)

(Amtssiegel bzw. Amtsstempel)

(*) Ein Kopie dieser Bestätigung ist der Bescheinigung beizufügen, wenn die Verwaltung dies für erforderlich hält.
